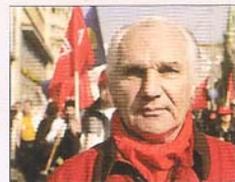


Der soziale Dialog

«(Die Union) fördert den sozialen Dialog und achtet dabei die Autonomie der Sozialpartner. Der dreigliedrige Sozialgipfel für Wachstum und Beschäftigung trägt zum sozialen Dialog bei». (Art. 48)

Der Verfassungstext institutionalisiert den Sozialdialog. Das spezifisch europäische Modell der Sozialpartnerschaft wird dadurch gestärkt. Luxemburgs Tripartite-Gedanke findet ebenfalls Eingang in das Regelwerk.

Der Sozialdialog ist auf EU-Ebene zumindest in Teilbereichen bereits Wirklichkeit. Der Spielraum wird durch andere Bestimmungen der Verfassung höchstens enger.



Die Arbeitsbedingungen

«Jede Arbeitnehmerin und jeder Arbeitnehmer hat das Recht auf gesunde, sichere und würdige Arbeitsbedingungen, (...) auf eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit, auf tägliche und wöchentliche Ruhezeiten sowie auf bezahlten Jahresurlaub». (Art. 91)

Dem von multinationalen Firmen oft geübten Sozialdumping kann durch diese Bestimmung innerhalb der Europäischen Union entgegen gewirkt werden. Eine Begrenzung der Höchstarbeitszeit schließt die drohende Konkurrenz zwischen alten und neuen EU-Ländern aus.

Da die Sozialpolitik in den Zuständigkeitsbereich der Nationalstaaten gehört und entsprechende Maßnahmen dem Einstimmigkeitsprinzip unterliegen, sind solche Harmonisierungsbestrebungen nicht das Papier wert, auf dem sie stehen.



Die soziale Sicherheit

«Die Union anerkennt und achtet das Recht auf Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten, die in Fällen wie Mutterschaft, Krankheit, Arbeitsunfall, Pflegebedürftigkeit oder im Alter sowie bei Verlust des Arbeitsplatzes Schutz gewährleisten (...).» (Art. 94)

Die Verfassung anerkennt den Schutz vor allen sozialen Notfällen, die noch vor einem Jahrhundert in die Armut geführt haben. Sie verbietet den Zugang zu den Leistungen der sozialen Sicherheit und zu den sozialen Diensten. Das ist besonders bedeutend für die neuen Mitgliedstaaten.

Die Erklärung 12 schränkt das Recht auf soziale Sicherheit krass ein: «Durch den Hinweis auf die sozialen Dienste sollen die Fälle erfasst werden, in denen derartige Dienste bestimmte Leistungen sicherstellen; dies bedeutet aber keineswegs, dass solche Dienste eingerichtet werden müssen, wo sie nicht bestehen.»



Der Bürgerbeauftragte

«Das EP wählt einen Europäischen Bürgerbeauftragten, der Beschwerden über Missstände bei der Tätigkeit der Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der EU entgegennimmt». (Art. 49)

Bravo! Der Ombudsmann gehört heute zu jedem modernen Staatswesen.

Es braucht keine Verfassung, um einen europäischen Bürgerbeauftragten zu bekommen: Es gibt ihn schon seit zehn Jahren!



Der Gottesbezug

«In dem Bewusstsein ihres geistig-religiösen und sittlichen Erbes gründet sich die Union auf die unteilbaren und universellen Werte der Würde des Menschen, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität». (Präambel)

Katholische Kreise wollten den klaren Bezug auf Gott. Sie mussten sich mit der Vermischung ihrer nicht mal christlich genannten Wurzeln mit den Idealen der französischen Revolution (Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit) zufrieden geben.

Die Verfassung verpflichtet die Union zu einem «offenen, transparenten und regelmäßigen» Dialog mit den Kirchen. Doch nur die katholische und die evangelische Kirche sind für diese Lobbyarbeit gerüstet. Von laizistischen Weltanschauungen ist ohnehin nicht die Rede.

